

SAV Aktuelle Fax-Info

Saarländischer Apothekerverein e.V.

66119 Saarbrücken / Zähringerstraße 5 / Tel. 0681/58406-0 / Fax 0681/58406-20

E-Mail: geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de – Internet: www.apothekerverein-saar.de

Nr. 20/2018

02.05.2018

1. Grippeimpfstoffversorgung 2018/2019

Mit der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland (AOK RPS) konnte nunmehr eine Einigung für die Grippeimpfstoffsaaison 2018/19 erzielt werden. Folgende (einfache) Regelung wurde getroffen:

- für tetravalente Grippeimpfstoffe gilt je Dosis: **AEK + 1,00 € + MwSt.**
- für den Grippeimpfstoff **Fluenz® Nasenspray** gilt je Dosis: **AEK + 1,00 € + MwSt.**

Für trivalenten Grippeimpfstoffe wurde kein Preis vereinbart, da gemäß Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 05.04.2018 ab der Saison 2018/19 Gripeschutzimpfungen ausschließlich mit einem Vierfach-Impfstoff zu erfolgen haben.

ABDATA und die Kassenärztliche Vereinigung Saarland haben wir informiert. Es ist davon auszugehen, dass die Ärzte den Grippeimpfstoff in aller Regel generisch verordnen werden, was aber kein Muss ist.

Wichtig: Bitte beachten Sie bei der Auswahl des Grippeimpfstoffes den Zulassungsumfang der jeweiligen Grippeimpfstoffe. So sind einzelne Grippeimpfstoffe bereits für Kinder ab 6 Monaten zugelassen, andere erst ab 18 Jahre. Ein Austausch der Grippeimpfstoffe untereinander ist von daher nicht ohne weiteres möglich. Insbesondere bei namentlicher Verordnung eines Grippeimpfstoffes sollte auch dieser abgegeben werden, da davon auszugehen ist, dass der verordnende Arzt den Zulassungsumfang bei seiner Verordnung berücksichtigt hat (insbesondere Kinderärzte). Mit Ausnahme des Zulassungsumfanges sind Apotheken i.ü. in der Auswahl der Grippeimpfstoffe frei!

2. Arztsoftware ab 01.04.2018: PZN-Aufdruck

Mit Fax-Info 19/2018 vom 12.04.2018 haben wir informiert, dass die Ärzte seit April die PZN des verordneten Arzneimittels auf die Verordnungen drucken. Ergänzend möchten wir auf Folgendes hinweisen:

- Verordnungen können auch ohne Angabe der PZN beliefert werden. Der Aufdruck einer PZN ist nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Verordnung! Die Verpflichtung der Ärzte, die PZN aufzudrucken, ist technischer Natur und ohne Verbindlichkeit für die Apotheken.
- Handschriftliche und Wirkstoffverordnungen sind ohne Angabe der PZN weiterhin möglich (s.o.).
- Die Belieferung erfolgt wie gewohnt (ob mit oder ohne PZN) nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages über die Arzneimittelversorgung und den ergänzenden Arzneiversorgungsverträgen.

In Fällen, in denen allein die PZN ohne Bezeichnung des Arzneimittels aufgedruckt ist, ist wegen Fehlens der Angabe nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 AMVV (Bezeichnung des Fertigarzneimittels oder Wirkstoffes einschließlich der Stärke) mit dem Arzt Rücksprache zu halten. Wir raten in solchen Fällen, dass der Arzt ein neues Rezept ausstellt, das alle Angaben nach der AMVV enthält.

In Fällen, in welchen die Bezeichnung des Arzneimittels von der angegebenen PZN abweicht, liegt eine sogenannte „unklare Verordnung“ vor, die nicht ohne weiteres beliefert werden kann. In diesem Fall müssen (!) Sie vor Belieferung der Verordnung mit dem Arzt Rücksprache halten, welches Arzneimittel (das namentlich verordnete oder das der PZN) der Arzt abgegeben wissen will. Bitte vermerken Sie diese Rücksprache mit dem Arzt unbedingt auf der Verordnung (die Rücksprache ist mit Datum und Unterschrift durch die Apotheke auf der Verordnung zu dokumentieren).

Aktuell müssen sich Apotheken häufig mit Verordnungen befassen, bei denen das Arzneimittel und die PZN nicht übereinstimmen. Geschuldet ist dies einer fehlerhaften Umsetzung durch die Softwareanbieter der Ärzte. Laut Information der KBV an den DAV wird diese Fehlerquelle schnellstmöglich abgestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Claudia Berger
Vorsitzende

Carsten Wohlfeil
Geschäftsführer